

180 Kantonsratsbeschluß über die Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.

3. Mit den Arbeiten für den Bau der Linien ist spätestens 6 Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens 12 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten sind die Linien zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

## Beschluß des Kantonsrates

über die

**Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.**

(Vom 1. Februar 1926.)

Der Kantonsrat,

in Vollziehung des Art. 32, Absatz 2, der Staatsverfassung, des § 3 des Gesetzes vom 28. April 1878 betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und Gemeinden, abgeändert durch § 36 w des am 10. Dezember 1916 in Kraft getretenen Gesetzes betreffend die Abänderung des Wahlgesetzes vom 7. November 1869,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

I. Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach dem Bruchzahlverfahren, d. h.: die Gesamtzahl der schweizerischen Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 220 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, ist die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viel Mal ein Mitglied des Kantonsrates zugeteilt, als die Verteilungszahl in der Zahl seiner schweizerischen Wohnbevölkerung enthalten ist. Wenn durch diese Verteilung nicht 220 Mitglieder des Kantonsrates herauskommen, so werden die noch zu vergebenden Sitze denjenigen Wahlkreisen zugeteilt, welche die größten Reste aufweisen.

II. Gemäß diesem Bruchzahlverfahren wird die Vertretung der einzelnen Wahlkreise im Kantonsrat für die Amtsdauer 1926—1929 auf Grund der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 folgendermaßen festgesetzt:

Abänderung der Verordnung über die Unterbringung von 181  
Automobilen und Motorbooten.

Wahlkreise	Schweizerische Wohnbevölkerung	Zahl der Vertreter
I. Stadt Zürich, Kreise 1 und 2 . . .	31,258	15
II. Stadt Zürich, Kreise 3, 4 und 5 . . .	63,202	30
III. Stadt Zürich, Kreis 6 . . . . .	29,659	14
IV. Stadt Zürich, Kreise 7 und 8, Witikon und Zollikon	40,442	19
V. Oerlikon . . . . .	16,746	8
VI. Altstetten . . . . .	16,125	8
VII. Affoltern . . . . .	12,869	6
VIII. Horgen . . . . .	41,326	20
IX. Meilen . . . . .	22,760	11
X. Hinwil . . . . .	34,297	16
XI. Uster . . . . .	19,227	9
XII. Pfäffikon . . . . .	17,847	8
XIII. Winterthur-Stadt . . . . .	45,332	22
XIV. Elgg . . . . .	17,423	8
XV. Andelfingen . . . . .	17,265	8
XVI. Bülach . . . . .	23,851	11
XVII. Dielsdorf . . . . .	15,143	7
Total	464,772	220

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.  
Zürich, den 1. Februar 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:  
B. Kaufmann. A. Stamm.

**Abänderung der Verordnung**  
über die

**Unterbringung von Automobilen und Motorbooten und des**  
**für diese benützten Benzins und ähnlicher Brennstoffe.**  
(Vom 20. Februar 1926.)

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Direktionen des Innern und der Polizei,  
beschließt:

I. § 7 der Verordnung betreffend die Unterbringung  
von Automobilen und Motorbooten und des für diese benütz-